

AN DIE
STADTGEMEINDE MERAN
REFERAT FÜR _____
LAUBENGASSE 192
39012 MERAN (BZ)

**ANTRAG UM AUSZAHLUNG
VON ZUSCHÜSSE FÜR VERLAGSPROJEKTE***

(Artikel 46 u. 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

(*Innerhalb des auf die Zuschussgewährung folgenden Kalenderjahres abzugeben)

Der/die unterfertigte

(Vor- und Zuname des rechtlichen Vertreters/der rechtlichen Vertreterin)

rechtliche/r Vertreter/in

Verein Institution

Komitee Anderes _____

(genaue Bezeichnung des Vereines)

Steuernummer

(Steuernummer)

Mehrwertsteuer-Nr.

(Mehrwertsteuernummer)

Bankverbindung

(genaue Bezeichnung der Bank)

IBAN

Postbankkonto

(genaue Kontonummer)

ist sich der strafrechtlichen Folgen im Falle von nicht wahrheitsgetreuen Erklärungen und gefälschten oder nicht wahrheitsgetreuen Urkunden gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bewusst und erklärt hiermit Folgendes:

Der Zuschuss, der mit Beschluss des Gemeindefachausschusses Nr. _____ vom _____ für die Veranstaltung/die Initiative/das Projekt _____ abgehalten am _____ in (Ort) _____ gewährt wurde, wurde zur Erfüllung der Vereinsziele verwendet, wie in der geltenden Verordnung zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Institutionen, Komitees, sonstige Rechtssubjekte und Einzelpersonen vorgesehen. Weiters wird erklärt, dass

1. Für die in diesem Antrag angeführten Ausgaben

- die bestrittene Ausgabe gleich / höher /niedriger als der von der Stadtgemeinde und von anderen öffentlichen Körperschaften gewährte Zuschuss ist;
- die Originaldokumentation der Ausgaben, die den Beitrag der Gemeinde betrifft, wurde keiner anderen Behörde vorgelegt;
- die effektiven Einnahmen sind gleich / höher / niedriger als die seinerzeit veranschlagten Einnahmen
- wurde bei keiner anderen Gemeinde- oder Landesbehörde eine Subvention beantragt.
- wurde bei folgenden Behörden eine Subvention beantragt: _____

2. Unterliegt der bei der Stadtgemeinde beantragte Zuschuss dem 4-Prozent-Einbehalt (DPR Nr. 600 vom 29. September 1973)?

- JA, weil der Verein einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht und der Zuschuss Betriebskosten oder Verluste aus der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit gänzlich oder zum Teil abdecken soll.
- JA, weil die Betriebskosten oder der Betriebsfehlbetrag, die der Zuschussempfänger mit dem Zuschuss verringern oder abdecken wird, zum Teil aus einer Gewerbetätigkeit entstanden sind, bei der es sich allerdings nicht um seine Haupttätigkeit oder einzige Tätigkeit handelt.
- NEIN, weil der Zuschuss ausschließlich zur Abdeckung von Kosten oder Betriebsfehlbeträgen bestimmt wird, die ansonsten nur durch nicht gewerbliche Einnahmen (Mitgliedsbeiträge oder Zuschüsse der öffentlichen Hand) finanziert werden können; falls neben den institutionellen Ausgaben, für die hiermit ein Zuschuss beantragt wird, noch sonstige Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit vorliegen, wird darüber getrennt Buch geführt.
- NEIN, weil der Zuschussempfänger eine nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Einrichtung - sog. ONLUS - ist (z. B. ein Verein, der im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen ist, eine Sozialgenossenschaft usw.).
- NEIN, da der Zuschuss für den Ankauf oder die Instandsetzung Anlagegütern verwendet wird.

3. Ist die Mehrwertsteuer absetzbar?

- JA, gänzlich (Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 19/ter DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972).
- NEIN, weil die Mehrwertsteuer auf keine Tätigkeit im Sinne der Artikel 4 und 5 des besagten DPR Nr. 633 (Unternehmens-, Gewerbe- und Berufstätigkeit) anfällt.
- NEIN, weil es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 36/bis des besagten DPR 633 handelt (nur mehrwertsteuerfreie Tätigkeiten).

JA, im Ausmaß von _____ % im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 des besagten DPR 633.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt schließlich sich bewusst zu sein, dass gemäß Art. 2/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, im Falle von Falscherklärungen, von Verwendung von gefälschten Unterlagen oder von solchen, die nicht der Wahrheit entsprechen, der Verein sein Anrecht auf den Beitrag verliert und zusammen mit der Person, welche die Handlungen gesetzt hat, von der Möglichkeit ausgeschlossen wird, für einem im zitierten Landesgesetz festgelegten Zeitraum von der Gemeindeverwaltung wirtschaftliche Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link www.gemeinde.meran.bz.it/de/Stadtverwaltung/Web/Datenschutz und sie können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

(Ort, Datum)

(leserliche Unterschrift des rechtlichen Vertreters/der rechtlichen Vertreterin des Vereines)

Damit diese Erklärung gültig ist, muss entweder A oder B zutreffen:

- A) Die Erklärung wird der zuständigen Dienstkraft ausgehändigt und in ihrer Anwesenheit unterschrieben.
Diese Erklärung wurde in meiner Anwesenheit unterschrieben. DER/DIE ZUSTÄNDIGE BEDIENSTETE _____
- B) Wird die Erklärung nicht in Anwesenheit der zuständigen Dienstkraft unterschrieben, muss eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokumentes des/der Unterzeichnenden beigefügt werden.

Der Verein muss folgende Unterlagen einreichen:

- ordnungsgemäß quittierte Ausgabenbelege in Originalausfertigung und deren Kopie – es genügen Belege für einen Gesamtbetrag, der dem gewährten Zuschuss entspricht und eine detaillierte Liste der vorgelegten Belege;
- eine detaillierte Liste der Belege für die tatsächlich bestrittenen Ausgaben zumindest in Höhe des Kostenvoranschlags, mit einer ausführlichen Beschreibung der einzelnen Ausgabenkosten;
- eine detaillierte Liste der tatsächlichen Einnahmen;

- Kopien des Werbematerials
- Nr. _____ Exemplare der Publikation wie mit dem Büro welches den Beitrag gewährt hat, vereinbart.